

# **Entschädigungsverordnung (EVO)**

vom 7. Dezember 2017

---

<b>A. ALLGEMEINES .....</b>	<b>1</b>
Art. 1 Rechtsgrundlage .....	1
Art. 2 Geltungsbereich .....	1
<b>B. ENTSCHÄDIGUNGEN .....</b>	<b>1</b>
Art. 3 Behörden .....	1
Art. 4 Funktionäre im Nebenamt .....	3
Art. 5 Beratende Kommissionen .....	3
Art. 6 Stellvertretungen .....	3
Art. 7 Zusätzliche Aufgaben .....	3
Art. 8 Sitzungs- und Taggelder .....	3
Art. 9 Spesenvergütung .....	4
<b>C. VERSICHERUNGEN.....</b>	<b>4</b>
Art. 10 Unfall- und Haftpflichtversicherung .....	4
Art. 11 Sozialversicherungen .....	4
Art. 12 Berufliche Vorsorge.....	4
<b>D. SCHLUSS- UND ÜBERGANGSBESTIMMUNGEN .....</b>	<b>4</b>
Art. 13 Anpassung an die Teuerung .....	4
Art. 14 Inkraftsetzung .....	4
Art. 15 Aufhebung bisherigen Rechts .....	5

## **Vorbemerkung**

Entsprechend dem Grundsatz der Gleichstellung von Frau und Mann gelten alle Personen- und Funktionsbezeichnungen dieser Gemeindeordnung ungeachtet der verwendeten Sprachform für beide Geschlechter.

## **A. ALLGEMEINES**

### **Art. 1 Rechtsgrundlage**

Gestützt auf Art. 11 Ziff. 1 der Gemeindeordnung vom 28. Februar 2016 erlässt die Gemeindeversammlung folgende Verordnung über die Entschädigung der Mitglieder von Behörden, Kommissionen und der Funktionäre im Nebenamt (Entschädigungsverordnung EVO).

### **Art. 2 Geltungsbereich**

Diese Verordnung regelt die Entschädigungen, Zulagen, Spesenvergütungen, die Sitzungs- und Taggelder sowie den Versicherungsschutz der Mitglieder von Behörden und Kommissionen sowie der nebenamtlichen Funktionäre der Politischen Gemeinde Buchs.

## **B. ENTSCHÄDIGUNGEN**

### **Art. 3 Behörden**

Für die Erfüllung ihrer amtlichen Aufgaben wird den gemäss der Gemeindeordnung vom Volk gewählten Behörden- und Kommissionsmitgliedern eine jährliche Pauschalentschädigung ausgerichtet:

#### **1. Gemeinderat**

- Gemeindepräsident	Fr.	35'000.--
- Schulpräsident	Fr.	33'000.--
- Mitglieder	je Fr.	30'000.--
- Spesen für die Nutzung der privaten Infrastruktur je	Fr.	500.--

Mit den Jahrespauschalen werden sämtliche amtlichen Aufwendungen und Verrichtungen des Gemeinderates abgegolten. Anspruch besteht lediglich noch auf die Spesenvergütung gemäss Art. 9 dieser Verordnung.

## 2. Primarschulpflege

- Präsident zugleich Mitglied des Gemeinderates (in der Gemeinderats-Entschädigung bereits enthalten)
- Mitglieder je Fr. 23'000.--
- Spesen für die Nutzung der privaten Infrastruktur je Fr. 500.--

Mit den Jahrespauschalen werden sämtliche amtlichen Aufwendungen und Verrichtungen der Primarschulpflege abgegolten. Anspruch besteht lediglich noch auf die Spesenvergütung gemäss Art. 9 dieser Verordnung.

## 3. Rechnungsprüfungskommission

- Präsident (Grundentschädigung) Fr. 3'800.--
- Aktuar (Grundentschädigung) Fr. 3'200.--
- übrige Mitglieder (Grundentschädigung) je Fr. 2'200.--

## 4. Sozialbehörde

- Präsident (in der Gemeinderats Entschädigung bereits enthalten)
- übrige Mitglieder (Grundentschädigung) je Fr. 3'200.--

## 5. Wahlbüro

- Grundentschädigung Fr. 160.--
- pro Urnenwache Fr. 38.--
- Auszähldienst pro Stunde Gemeindewerklohn

Mit der Grundentschädigung für die Rechnungsprüfungskommission, Sozialbehörde und das Wahlbüro werden die Ansprechbarkeit für Einwohner, Ämter und Verwaltung, die Repräsentationspflichten, die Lektüre von Akten und Vorschriften, Sitzungsvorbereitungen, die Gespräche mit dem zuständigen Personal sowie die damit zusammenhängenden Telefongespräche und Beratungen ausserhalb von Sitzungen und Besprechungen abgegolten.

Für Besprechungen und Sitzungen mit Ämtern, Behörden, Kommissionen und Privaten sowie Tagungen und Schulungen im Zusammenhang mit dem ausgeübten Amt werden Sitzungs- und Taggelder gemäss Art. 8 dieser Verordnung ausgerichtet.

**Art. 4 Funktionäre im Nebenamt**

Den nachstehenden Funktionären im Nebenamt werden nebst den von ihnen erhobenen Gebühren und Sporteln folgende Jahresentschädigungen ausgerichtet:

a) Ackerbaustellenleiter	Fr.	1'200.--
b) BfU-Sicherheitsdelegierter	Fr.	600.--

Die Entschädigung des Friedensrichters wird vom Gemeinderat festgelegt. Die Einnahmen sind an die Politische Gemeinde abzuliefern.

Die Kosten für Büromaterial, Drucksachen und Fachliteratur sind in den Jahresentschädigungen nicht enthalten.

**Art. 5 Beratende Kommissionen**

Für die Mitglieder der beratenden Kommissionen werden die Entschädigungen vom Gemeinderat festgelegt.

**Art. 6 Stellvertretungen**

Bei längeren Stellvertretungen infolge Unfall oder Krankheit des Amtsinhabers entscheidet der Gemeinderat über die Aufteilung der Entschädigung zwischen Amtsinhaber und Stellvertreter.

**Art. 7 Zusätzliche Aufgaben**

Übernimmt ein Behörden- oder Kommissionsmitglied oder ein Funktionär Aufgaben, welche zu einem erheblichen zeitlichen Mehraufwand führen, kann der Gemeinderat eine zusätzliche Entschädigung ausrichten.

**Art. 8 Sitzungs- und Taggelder**

Zusätzlich zur Grundentschädigung gemäss Art. 3 werden für die Rechnungsprüfungskommission, Sozialbehörde und Wahlbüro folgende Sitzungs- und Taggelder ausgerichtet:

a) Sitzungsgeld pro Sitzung	Fr.	70.--
b) Taggeld für den halben Tag	Fr.	160.--
c) Taggeld für den ganzen Tag	Fr.	270.--

**Art. 9 Spesenvergütung**

Den Mitgliedern von Behörden und Kommissionen sowie den Funktionären werden die aus der amtlichen Tätigkeit erwachsenden Barauslagen gemäss den für das Gemeindepersonal geltenden Richtlinien entschädigt.

**C. VERSICHERUNGEN****Art. 10 Berufsunfall- und Haftpflichtversicherung**

Alle Behörden- und Kommissionsmitglieder sowie die Funktionäre werden für ihre amtliche Tätigkeit auf Kosten der Gemeinde gegen Berufsunfall und Haftpflicht versichert.

**Art. 11 Sozialversicherungen**

Sozialversicherungsbeiträge werden im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen bei allen ausgerichteten Entschädigungen in Abzug gebracht.

**Art. 12 Berufliche Vorsorge**

Die Versicherung der Behördenentschädigung bei der Pensionskasse der Gemeinde erfolgt im Rahmen der gesetzlichen Vorgaben. Die entsprechenden Arbeitnehmerbeiträge sind vom Behördenmitglied zu finanzieren, während der Arbeitgeberanteil von der Gemeinde getragen wird.

**D. SCHLUSS- UND ÜBERGANGSBESTIMMUNGEN****Art. 13 Anpassung an die Teuerung**

Entscheide zur Anpassung der Besoldungen des Gemeindepersonals an die Teuerung gelten auch für die Ansätze dieser Entschädigungsverordnung.

**Art. 14 Inkraftsetzung**

Diese Verordnung tritt nach der Genehmigung durch die Gemeindeversammlung auf den 1. Juli 2018 in Kraft.

Der Gemeinderat regelt die für den Vollzug dieser Verordnung erforderlichen weiteren Einzelheiten.

---

**Art. 15 Aufhebung bisherigen Rechts**

Diese Entschädigungsverordnung ersetzt alle früheren Richtlinien und Reglemente über die Entschädigung der Mitglieder von Behörden, Kommissionen und der Funktionäre im Nebenamt.

Buchs, 4. September 2017

NAMENS DES GEMEINDERATES

Der Präsident:            Der Schreiber:  
Thomas Vacchelli      Urs Tanner

*Die Entschädigungsverordnung wurde durch die Gemeindeversammlung am 7. Dezember 2017 genehmigt.*

*Buchs, 7. Dezember 2017*

NAMENS DER GEMEINDEVERSAMMLUNG

*Der Präsident:            Der Schreiber:  
Thomas Vacchelli      Urs Tanner*

Gemeinde Buchs ZH  
Badenerstrasse 1  
8107 Buchs ZH

Tel. 044 847 45 55

[kanzlei@buchs.zh.ch](mailto:kanzlei@buchs.zh.ch)  
[www.buchs-zh.ch](http://www.buchs-zh.ch)

